



Sitzung vom

17. März 2026

Mitgeteilt den

18. März 2026

Protokoll Nr.

220/2026

Gemeinde Pontresina

OP-Teilrevision «Entflechtung Langsamverkehr Val Bernina»

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Pontresina** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2024 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 86 und Art. 87)
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Ausschnitt Nord
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Ausschnitt Süd

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom Dezember 2024 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 12. Juni 2024 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 12. Dezember 2024 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 10. Januar 2025. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 ersuchte der Gemeindevorstand Pontresina um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Auslöser der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Pontresina bildet die laufende Überprüfung und Anpassung des touristischen Langsamverkehrsnetzes nach Massgabe der Qualitätsanforderungen der Gemeinde und der Region. Vor diesem Hintergrund soll in der Val Bernina die Aktualisierung des Langsamverkehrsnetzes an die tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen werden. Zudem sieht die Planung zwei neue Wanderwegabschnitte in den Gebieten «Run-
tunas – Surovas» sowie zwischen der Montebello-Kurve und dem Wasserfallweg vor. Hierfür wird der Generelle Erschliessungsplan in der Val Bernina entsprechend angepasst, indem mittels Revisionsperimeter sämtliche bestehenden Land- und Forstwirtschaftswege, Radwege und Fuss- und Wanderwege sowie die neu geplanten Fuss- und Wanderwege festgelegt werden. Schliesslich werden mit der vorliegenden Revision die kommunalen Baugesetzesartikel Art. 86 «Landschaftsschutzzone» sowie Art. 87 «Naturschutzzone» dahingehend angepasst, dass neu auf die diesbezüglich kantonale Gesetzgebung verwiesen wird.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Revision der Ortsplanung mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Oberengadin übereinstimmt. Es kann festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Teilrevision Baugesetz (Art. 86 und Art. 87)

Die am 12. Dezember 2024 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

E.

Generelle Erschliessungspläne 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Ausschnitte Nord und Süd

Hinweise für das Folgeverfahren

a) Historische Verkehrswege

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) um eine Bundesinventar nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt und daher bei Nutzungsplanungen berücksichtigt werden muss. IVS-Objekte dürfen demzufolge nicht ohne Interessensabwägung zerstört werden, vielmehr sind sie in ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

Der historische Weg zwischen Pontresina über Resgia/Runtunas zur Alp Nuova/Mortera ist im IVS als Verkehrsweg von lokaler Bedeutung mit Substanz (IVS-Objekt GR 365) eingestuft. Mit dem Neubau des Wanderwegs «Runtunas – Surovas» soll der alte Forstweg aufgehoben werden. Gemäss Anhang zum PMB ist diese Aufhebung «im planerischen Sinn» zu verstehen und nicht als tatsächlicher Rückbau.

Der neu geplante Wanderweg zwischen der Montebello-Kurve und dem Wasserfallweg schliesst am bestehenden Wanderweg entlang der Ova da Bernina an. Im IVS ist dieser Weg (IVS-Objekt GR 61.1.3) als Verkehrsweg von nationaler Bedeutung

mit Substanz eingestuft. Objekte dieser Klassifizierung sind gemäss Art. 6 Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13) mit ihren wesentlichen Substanzelementen ungeschmälert zu erhalten.

Im Hinblick auf das durchzuführende Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass bei der Planung sowie bei den Bauarbeiten des Weganschlusses gebührend Rücksicht auf den historischen Weg von nationaler Bedeutung (IVS-Objekt GR 61.1.3) zu nehmen sein wird.

b) Natur- und Landschaftsschutz

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie im PMB aufzuzeigen habe, inwieweit bestehende Beeinträchtigungen (z. B. Verzweigungen, parallele Wegführungen, Abkürzungen, Lagerplätze u. a.) in der Umgebung vermindert beziehungsweise behoben werden können. Zudem wurde die Gemeinde angehalten darzulegen, wie die Punktzahlen der erforderlichen Ersatzmassnahmen gemäss NHG hergeleitet wurden, wo die konkreten Ersatzmassnahmen vorgesehen sind und wie deren Umsetzung beziehungsweise Sicherung gewährleistet wird.

Die im PMB nun vorliegenden Ausführungen fallen sehr knapp aus. Die Frage, wo und wie bestehende Beeinträchtigungen gestützt auf Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN; SR 451.11) vermindert oder behoben werden können, wird lediglich pauschal mit der Gewährleistung einer funktionierenden Besucherlenkung begründet. In der Beurteilung der Regierung ist dies nicht ausreichend. Die Abschätzung der Ersatzmassnahmen ist hingegen nachvollziehbar. Für den Ersatz von Biotopen, die in Anhang 1 der Richtlinie NHG-Ersatzmassnahmen aufgeführt sind, sowie für den landschaftlichen Ersatz (Behebung bestehender Beeinträchtigungen) sind jedoch nicht nur der zuständige Regionalforstingenieur, sondern auch die Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen.

Folglich ist im BAB-Verfahren unter Beizug einer fachlich qualifizierten UBB zu prüfen, welche landschaftlichen Beeinträchtigungen im näheren Projektumfeld bestehen und wie diese minimiert werden können. Die entsprechenden Massnahmen sind als

Projektbestandteil in das BAB-Gesuch aufzunehmen. Zudem hat die UBB im Rahmen des BAB-Verfahrens die Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume zu beurteilen und gegebenenfalls erforderliche Ersatzmassnahmen festzulegen.

c) Wildschutz

In Bezug auf die durch den Neubau des Wanderwegs «Runtunas – Surovas» betroffene Wildruhezone wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Wegverbindung mit einem winterlichen Betretungsverbot zu versehen sein wird und – abgesehen vom bewilligten Korridor – keine weiteren Durchgangsrouten zulässig sind. Zudem werden im Rahmen des durchzuführenden BAB-Verfahrens allfällige Auflagen zu baulichen Aspekten (Murmeltierschutz; Brutvogelschutz) festgelegt.

Die Generellen Erschliessungspläne 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Ausschnitt Nord und Wanderwege Val Bernina, Ausschnitt Süd vom 12. Dezember 2024 geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 12. Dezember 2024 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes (Art. 86 und Art. 87)** wird genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Ausschnitt Nord** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Wanderwege Val Bernina, Abschnitt Süd** vom 12. Dezember 2024 werden im Sinne der Erwägungen beziehungsweise mit den Hinweisen für das Folgeverfahren genehmigt.

3. Der Gemeindevorstand Pontresina wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amts für Raumentwicklung nach.
7. Mitteilung an:
 - Gemeindevorstand Pontresina, Via Maistra 133, 7504 Pontresina
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - Rhätische Bahn, Infrastruktur, Projektabwicklung, Landerwerb
Bahnhofstrasse 25, 7000 Chur
 - Tiefbauamt Graubünden
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Kantonspolizei Graubünden
 - Denkmalpflege Graubünden
 - Amt für Immobilienbewertung

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Bühler'.

Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Spadin'.

Daniel Spadin